

R i c h t l i n i e n

des Landkreises Mainz-Bingen für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Partnerschaft Landkreis Mainz-Bingen – Provinz Verona.

Gestützt auf geschichtliche und kulturelle Verbindungen hatten der Landkreis Mainz-Bingen und die Provinz Verona am 26. April 1952 in feierlicher Form eine Partnerschaft begründet. Diese Partnerschaft hat im Zuge der Verwaltungsreform im Jahre 1969 der neu gebildete Landkreis Mainz-Bingen übernommen, bis heute zielstrebig fortgeführt und weiter ausgebaut.

Nachdem die Partnerschaft immer stärker in das Bewusstsein der Kreisbevölkerung gerückt ist und auch Gemeinden und Vereine sich durch Abschluss offizieller Partnerschaftsvereinbarungen der Partnerschaft des Landkreises Mainz-Bingen mit der Provinz Verona verpflichtet fühlen und weitere Gemeinden und Vereine diesem Beispiel folgen wollen, erlässt der

Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen

für die Förderung von partnerschaftlichen Begegnungen folgende

R i c h t l i n i e n

1. Der Landkreis fördert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Begegnungen, die der Weckung und Vertiefung des gegenseitigen Interesses und Verständnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Mainz-Bingen und der Bevölkerung der Provinz Verona dienen.

Solche Begegnungen entsprechen dem Ziel der Partnerschaft nur, wenn bei ihnen das persönliche Kennenlernen und das Zusammentreffen der Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Mainz-Bingen und aus der Provinz Verona im Vordergrund stehen. Vorrangig dienen hierzu Partnerschaftsbegegnungen, die auf Gegenseitigkeit beruhen.

2. Die Förderung des Landkreises erstreckt sich auf Begegnungen von Gruppen und auf Studienfahrten, Begegnungen und Schüleraustausch der Schulen im Landkreis und in der Provinz Verona.

Von der Förderung sind Austauschvorhaben politischer Parteien und deren Jugendorganisationen, parteiähnliche und kommunalpolitische Gruppierungen ausgenommen.

3. Die Begegnungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst. Voraussetzung ist eine angemessene Beteiligung der Teilnehmer. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
4. Eine Begegnung ist nur dann förderungsfähig, wenn mindestens 10 Personen teilnehmen und die Dauer sich ohne Reisezeit auf mindestens 2 volle Tage erstreckt.
5. Die Förderung einer Begegnung ist nur möglich, wenn die Voranmeldung des Vorhabens spätestens sechs Wochen vor Beginn erfolgt. Der schriftliche Antrag ist gleichzeitig mit Angabe der Zahl der Teilnehmer, einem mit dem Partner abgestimmten Programm bzw. konkretisierten Programmwurf und einem Finanzierungsplan vorzulegen.

6. An alle Maßnahmen gem. Ziffer 2 beteiligt sich der Landkreis mit einem Zuschuss.

Ab 01.01.2014 fördert der Landkreis Mainz-Bingen Begegnungen von Gruppen und Vereinen in der Provinz Verona sowie im Landkreis Mainz-Bingen mit 10,00 Euro pro Teilnehmer.

Die Förderungshöchstgrenze für Gruppen und Vereine beträgt € 600,00.

Ab 01.01.2014 fördert der Landkreis Mainz-Bingen Begegnungen von Schülergruppen und Jugendbegegnungen in der Provinz Verona sowie im Landkreis Mainz-Bingen mit 20,00 Euro pro Teilnehmer.

Die Förderungshöchstgrenze für Schülergruppen und Jugendbegegnungen beträgt € 1.000,00.

Die Zuschüsse sind projektgebunden und müssen den teilnehmenden Personen zu Gute kommen.

Begegnungen von Gruppen und Vereinen mit europabezogenen Themen sowie Jubiläumsveranstaltungen und die Begründung einer neuen Partnerschaft werden vom Landkreis Mainz-Bingen besonders gefördert.

Für Privatreisen werden Zuschüsse nicht gewährt.

7. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch den Landrat, der am Jahresende den Kreisausschuss mittels Aufstellung der geförderten Begegnungen informiert.

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

7.1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Begegnung vorzulegen.

7.2. Der Landkreis behält sich das Recht vor, den bewilligten Zuschuss zurückzufordern, wenn

7.2.1. der Antrag auf falschen Angaben beruht,

7.2.2. der Zuschuss nicht ordnungsgemäß verwendet wurde,

7.2.3. der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.

8. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2002, in der geänderten Fassung vom 01.01.2008.